

Zeitschrift: Horizonte : das Angebot von Pro Senectute Kanton Zug
Band: 15 (2009)
Heft: 29

Artikel: Eine Vorsorgeberatung lohnt sich : je früher, desto mehr
Autor: Schäppi, Rolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-791244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Vorsorgeberatung lohnt sich. Je früher, desto mehr.



Rolf Schächli

Wenn die Pensionierung näher rückt, stehen wichtige Entscheidungen an. Eine der Kernfragen lautet: Wie zahlt sich mein Pensionskassenguthaben besser aus – als Kapital oder als Rente? Eine Standardantwort auf diese Frage gibt es nicht. Das nachfolgende Interview mit Rolf Schächli, Leiter der Abteilung Finanzplanung und Steuern bei der Zuger Kantonalbank, ersetzt ein persönliches Gespräch mit Ihrem Bankberater nicht. Es hilft Ihnen aber bei der persönlichen Entscheidungsfindung.

Horizonte: Bis wann muss der Entscheid über die Bezugsform des Pensionskassenguthabens gefällt sein?

Rolf Schächli: Das ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse definiert. Weit verbreitet ist eine Anmeldefrist von einem Jahr, aber es gibt auch Pensionskassen, die kürzere Fristen ermöglichen.

Kann man auch nur einen Teil des Kapitals beziehen und den Rest als Rente?

Ja, heute können die Versicherten im Minimum einen Kapitalbezug von einem Viertel ihres Altersguthabens nach den gesetzlichen Mindestvorschriften des BVG verlangen. Die Mehrheit der Pensionskassen ermöglicht jedoch einen Bezug von bis zu 100 Prozent. Auch das ist im Reglement der Pensionskasse definiert.

Eine Auswirkung der ersten BVG-Revision ist die Senkung des Umwandlungssatzes für Altersrenten von bisher 7,2 auf 6,8 Prozent. Was heisst das in Bezug auf jemanden, der in drei Jahren pensioniert wird?

Die beschlossene Senkung des Rentenumwandlungssatzes erfolgt stufenweise und endet im Jahre 2014 bei einem Satz von 6,8 Prozent für Guthaben gemäss den Mindestvorschriften nach BVG. Alle überobligatorischen Altersguthaben fallen nicht unter diese Regelung und werden von den meisten Pensionskassen mit einem noch niedrigeren Umwandlungssatz «verrentet». Wer also beispielsweise im Jahre 2011 in Pension geht, wird lebenslang einen Rentenumwandlungssatz von 6,95 Prozent auf dem obligatorischen Altersguthaben nach BVG erhalten.

Und was bedeutet diese Reduktion für jemanden, der bereits eine Rente bezieht?

Ist die Rente mit einem bestimmten Umwandlungssatz einmal festgelegt worden, wird sie nicht mehr abgeändert, selbst wenn später der Umwandlungssatz weiter gesenkt wird. Folglich werden Renten, die vor Inkrafttreten der ersten BVG-Revision entstanden sind, nach Inkrafttreten dieser Revision wegen der Senkung des Umwandlungssatzes nicht gekürzt.

Wird die Rente der Teuerung angepasst?

Nein, für Altersrenten besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Teuerungsausgleich. Es ist den Pensionskassen aber im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten überlassen, auf laufenden Altersrenten eine Anpassung an die Preisentwicklung vorzunehmen.

Was geschieht mit meinem Altersguthaben, wenn ich als Pensionierter sterbe?

Beim Ableben wird eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, die in den meisten Fällen noch 60 Prozent der bisherigen Altersrente beträgt. Stirbt auch die rentenberechtigte zweite Person, so verfallen sämtliche Ansprüche an ein nicht verbrauchtes Restguthaben zugunsten der Pensionskasse. Haben Sie sich jedoch für den Kapitalbezug entschieden, so wird Ihr Altersguthaben zu Privatvermögen.